



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Allgemeinverfügung der Gemeinde Schalksmühle

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz, IfSG, vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG- vom 28. November 2000 (GV.NRW.2000 S. 701), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Januar 2017 (GV. NRW. S. 2019), und in Verbindung mit § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.99 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Schalksmühle als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

Zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 wird ab sofort bis einschließlich 19.04.2020 für das gesamte Gemeindegebiet Schalksmühle Folgendes angeordnet:

1. Alle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen haben Kindern im Alter bis zur Einschulung, sowie Schülerinnen und Schülern, sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen, den Zutritt zu Betreuungsangeboten zu untersagen.
2. Ausgenommen hiervon sind Kinder im Alter bis zur Einschulung und Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungspersonen eine unentbehrliche Schlüsselperson ist. Die Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann. Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient.

Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen.
4. Die sofortige Vollziehung wird gem. § 28 (3) i. V. m. § 16 (8) IfSG angeordnet.

Begründung:

Zu 1. Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 13.03.2020 („Aufsichtliche Weisung zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen i. S. d. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG, ab Montag, 16. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2“) ist die Gemeinde Schalksmühle als zuständige örtliche Ordnungsbehörde nach § 28 IfSG, 3 ZVO-IfSG angewiesen, diese Allgemeinverfügung mit den darin enthaltenen Anordnungen zu erlassen.

Das neuartige Coronavirus Sars-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der Sars-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von Sars-CoV-2 (Tröpfcheninfektion), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevanten Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, wo Kinder auf engem Raum in Kontakt miteinander treten. Nach bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder in der Regel nicht schwer an Sars-CoV-2. Sie können jedoch ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger von Sars-CoV-2 sein. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter der Kinder und bedarf daher einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion zu verhindern.

Zu 2. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfes ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen.

Zu 3. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von Sars-CoV-2 entgegen gewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme des Betreuungsverbotes von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht effektiv, wenn sich die Kinder in unveränderter Anzahl dort zu Betreuungszwecken aufhalten würden.

Zu 4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig und geboten. Dies ist insbesondere der Fall, weil sich das neuartige Coronavirus Sars-CoV-2 in kurzer Zeit rasant verbreitet hat. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der Sars-CoV-2 Infektionen müssen umgehend kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung des möglichen Rechtsweges kann die dringend benötigte Zeit gewonnen werden, um im Sinne des Gesundheitsschutzes vulnerabler Gruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom -07.12.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen. Ein entsprechender Antrag hierzu ist an das Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg zu richten.

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 (4) S. 3 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Schalksmühle, 17.03.2020

Der Bürgermeister

gez. Schönenberg